

Antrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld

-öffentlich-



Vorlagennummer

1201/26 A

Krefeld, 23.06.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	09.07.2026	beschließend

Betreff

Geltendes Recht nutzen: Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz - Einbringung eines Antrags der AfD-Fraktion vom 23.06.2026

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Einrichtung und konsequenten Nutzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für leistungsberechtigte Personen im Stadtgebiet Krefeld vorzulegen und umzusetzen. Ziel ist es, arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im rechtlich zulässigen Umfang zu gemeinnützigen, zusätzlichen und zumutbaren Tätigkeiten heranzuziehen.

Hierzu legt die Verwaltung dem Rat spätestens bis zur letzten Ratssitzung des Jahres 2026 ein Umsetzungskonzept vor. Dieses soll insbesondere darstellen,

- in welchem Umfang Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in Krefeld derzeit bereits genutzt werden,
- welche zusätzlichen gemeinnützigen und zumutbaren Tätigkeiten in städtischen Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, beim KBK, in der Stadtsauberkeit, im Bereich Grünpflege sowie bei gemeinnützigen Trägern eingerichtet werden können,
- wie geeignete leistungsberechtigte Personen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben identifiziert und zugewiesen werden können,
- wie eine ordnungsgemäße Belehrung über Mitwirkungspflichten und mögliche Rechtsfolgen sichergestellt wird,
- wie bei unbegründeter Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit im Einzelfall mit den leistungsrechtlichen Möglichkeiten des AsylbLG umgegangen werden kann,
- welche Anforderungen an Arbeitsschutz, Versicherungsschutz, Anleitung, Dokumentation und Abrechnung der gesetzlichen Aufwandsentschädigung zu beachten sind,

- welche personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen mit der Umsetzung verbunden sind,
- wie sichergestellt wird, dass durch die Arbeitsgelegenheiten keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Integration und Senioren nach Vorlage des Umsetzungskonzeptes jährlich über die Umsetzung zu berichten. Der Bericht soll insbesondere die Anzahl der eingerichteten Arbeitsgelegenheiten, die Zahl der zugewiesenen und tatsächlich teilnehmenden Personen, die Einsatzbereiche, den Verwaltungsaufwand sowie mögliche Entlastungseffekte für die Stadt darstellen.

Begründung

§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz eröffnet Kommunen die Möglichkeit, arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu zusätzlichen, gemeinnützigen und zumutbaren Arbeitsgelegenheiten heranzuziehen. Diese gesetzliche Möglichkeit sollte gerade in Zeiten eines angespannten Haushaltes nicht ungenutzt bleiben.

Personen, die öffentliche Leistungen beziehen und arbeitsfähig sind, sollen im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Dies stärkt Akzeptanz, Verbindlichkeit und Eigenverantwortung.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind keine regulären Beschäftigungsverhältnisse und dienen nicht der Verdrängung tariflich bezahlter Arbeit. Sie können jedoch dort sinnvoll eingesetzt werden, wo zusätzliche gemeinnützige Tätigkeiten anfallen, die ansonsten nicht oder nicht in diesem Umfang erledigt würden. Denkbar sind insbesondere unterstützende Tätigkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, bei gemeinnützigen Einrichtungen, bei der Stadtsauberkeit, in der Grünpflege oder bei einfachen organisatorischen Aufgaben.

Die gesetzliche Aufwandsentschädigung schafft eine klare Grundlage für die Teilnahme. Zugleich sieht das Asylbewerberleistungsgesetz vor, dass unbegründete Ablehnungen zumutbarer Arbeitsgelegenheiten leistungsrechtliche Folgen haben können, sofern die Betroffenen ordnungsgemäß belehrt wurden und die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Die Stadt Krefeld sollte daher ein geordnetes Verfahren schaffen, um geeignete Arbeitsgelegenheiten zu identifizieren, leistungsberechtigte Personen zuzuweisen, die Teilnahme zu dokumentieren und die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass reguläre Arbeitsplätze nicht ersetzt und Arbeitsschutz sowie Zumutbarkeit beachtet werden.

Gez.
Hauke Finger
Finanzpolitischer Sprecher